

PROTOKOLL
Nr. 35
- Gemeinderat -
vom 10. Oktober 2019

Niederschrift über die **35. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 10. Oktober 2019** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**„Gemeindeliste Volders -
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb
GV Mag. Wilfried Stauder
GV Dr. Johannes Klausner
GR Helmut Wurm
GR Martin Zürcher

**„Zukunft Volders – Team
Schwemberger / Moser“**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger
GV Josef Moser
GR MMag. Mario Junker
GR Ing. Hannes Lechner
GR Josef Wildauer
GR Peter Schär (Ersatz)

„Gemeinsam für Volders“

GR Stefan Frischmann (Ersatz)
GR Fritz Steinlechner (Ersatz)
GR Magdalena Sponring (Ersatz)
GR Johannes Hölzl
GR Klaus Kaliwoda

entschuldigt:

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak
GV Josef Frischmann
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner
GR Tanja Kogler
GR Georg Erler

Schriftführerin:

AL Dr. Julia Fuchs

T A G E S O R D N U N G

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 34. Sitzung des Gemeinderates vom 12.9.2019
- 2.) Berichte des Bürgermeisters

Anträge Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe:

- 3.) Vergaberichtlinie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser; Erlassung
- 4.) Wohnung Großvolderberg; Vergabe

Anträge Gemeindegutsagrargemeinschaften in der Gemeinde Volders

- 5.) Klage GGAG Kleinvolderberg; Vertretungsvollmacht

Sonstiges

- 6.) Örtliches Raumordnungskonzept (GZl.: 40):
Änderung ÖROK im Bereich des Ortszentrums
- 7.) Bebauungsplan (GZl: 154):
Bebauungsplan für Gst. 780/9, KG Volders (Bereich Dr.-Franz-Laimer-Straße)
- 8.) Grundtausch der Teilgrundflächen der Grundstücke 310/15 und 783/2 (öffentliches Gut), beide KG Großvolderberg
- 9.) Errichtung Parkplatz auf Gst. 23/10; Vergabe
- 10.) Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe; Erlassung
- 11.) Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot; Änderung
- 12.) Fest der Vereine; Übernahme Ausfallhaftung
- 13.) Gewährung von Nachlässen bei der laufenden Wasser- und Kanalgebühr
- 14.) Schneeräumung; Gebührenerhöhung

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 15.) Projekt „Postgründe“; Bildung eines Sonderausschusses

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eine ZuhörerIn.

Für Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak ist GR Stefan Frischmann (Ersatz),
für GV Josef Frischmann ist GR Fritz Steinlechner (Ersatz),
für GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner ist GR Magdalena Sponring (Ersatz) und
für GR Tanja Kogler ist GR Peter Schär (Ersatz) anwesend.

Weiters teilt Bgm. Harb mit, dass sich GR Georg Erler aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig entschuldigt hat.

Anschließend stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme der Tagesordnung:

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen, und zwar:

- 15.) Projekt „Postgründe“; Bildung eines Sonderausschusses

Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt zu ergänzen, stattgegeben.

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 34. Sitzung des Gemeinderates vom 12.9.2019**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 34 vom 12.9.2019 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Berichte des Bürgermeisters**

a. Gemeindegutsagargemeinschaft Volders

Bgm. Harb berichtet, dass die Wegsanierung im Bereich der „Weindleraste“ bis zur „Markisalm“ aufgrund der Witterungsverhältnisse erst nächste Woche fertiggestellt werden kann.

Bgm. Harb berichtet weiters, dass ein Teilbereich des Rodelweges saniert wird. Die Kosten trägt die Weggemeinschaft Höppergsteinweg.

b. Abbruch „Neuhauser-Gebäude“

Bgm. Harb berichtet, dass dem Eigentümer des „Neuhauser-Gebäudes“ ein Abbruchbescheid für das gesamte Gebäude übermittelt wurde. Anscheinend sollen jedoch die Grundmauern im Süden entgegen dem Abbruchbescheid stehen bleiben. Bgm. Harb werde ein Schreiben mit der Aufforderung des Gesamtabbruches an den Eigentümer übermitteln.

c. European Energy Award Gold 2019

Bgm. Harb berichtet, dass die Gemeinde Volders mit dem European Energy Award Gold 2019 ausgezeichnet wird. In Österreich haben dies heuer 4 neue Gemeinden geschafft. Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak ist daher zur Übergabe nach Locarno in die Schweiz gereist. Bgm. Harb bedankt sich im Namen der Gemeinde bei Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak für sein jahrelanges Engagement im Bereich Umwelt. Weiters bedankt er sich auch beim Ausschuss für Umwelt, den ehemaligen Amtsleitern Josef Wurzer und Dr. Brigitte Rieser sowie den Mitarbeitern im Gemeindeamt für die exzellente Arbeit und herzliche Gratulation.

Beschluss: Einstimmig werden die Berichte des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Anträge Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe:

zu 3.) **Vergaberichtlinie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser; Erlassung**

GR MMag. Junker teilt mit, dass der Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe die Wohnungsvergaberichtlinie für Eigentumswohnungen und Reihenhäuser erarbeitet hat, welche die Transparenz gewährleisten und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen soll.

Vergaberichtlinie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser

§ 1

Präambel

Ziel dieser Vergaberichtlinie ist es, die Vergabe von gemeindeeigenen Eigentumswohnungen und Reihenhäusern (im Folgenden Wohneinheiten genannt) sowie Eigentumswohnungen und Reihenhäuser, für die der Gemeinde Volders das Vergaberecht eingeräumt wurde, in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abzuwickeln.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die jeweiligen Antragsteller haben die in diesen Vergaberichtlinien festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Jeder Antragsteller kann nur eine Wohneinheit erwerben.
- (3) Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag eines von diesem beauftragten Gemeindeorgan oder eines eigens dazu eingerichteten Vergabeausschusses des Gemeinderates.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

§ 3

Antragsberechtigte Personen

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Personen, die durchgehend seit mindestens zehn Jahren in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich auch in Volders wohnen bzw. in den vergangenen 20 Jahren einmal durchgehend mindestens zehn Jahre in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und tatsächlich hier gewohnt haben.
- (2) Es können auch 2 Personen gemeinsam einen Antrag stellen, sofern sie verheiratet sind, oder in einer Lebensgemeinschaft leben sowie mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt leben und dort gemeldet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. In diesem Fall werden nur die Punkte jener Person gewertet, welche hier die höchsten Punkte erreicht.
- (3) Personen nach Abs. 2 dürfen bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung keine gesonderten Anträge für mehrere Wohneinheiten stellen.

§ 4

Vergabebedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für den Fall eines gemeinsamen Antrages gemäß § 3 Abs. 2 für beide Personen.

Voraussetzung für eine gültige Antragsstellung ist die vollinhaltliche und wahrheitsgemäße Ausfüllung des von der Gemeinde Volders zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens.

Die Vergabe setzt weiters voraus, dass sich der Antragsteller rechtsverbindlich im Kaufvertrag verpflichtet, die nachstehenden Vorgaben zu beachten:

- (1) Der Antragsteller darf weder Eigentum an Superädifikaten haben, noch Wohnungseigentum, noch Grundstücke besitzen, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind, oder im ÖROK als späteres Bauland ausgewiesen sind und gewidmet werden können, bzw. hat er das bestehende Eigentum innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Meldung des Hauptwohnsitzes nach Abs. 3 aufzugeben.

- (2) Der Hauptwohnsitz an der Wohneinheit muss innerhalb von einem Jahr ab Übergabe begründet werden und zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs dienen.
- (3) Die von den Käufern erworbene Wohneinheit darf während der Gültigkeit des Wiederkaufrechtes gemäß Abs. 5 nicht vermietet werden.
- (4) Der Gemeinde ist ein **Vorkaufsrecht** an Wohneinheiten, die auf Grund dieser Vergaberichtlinien in das Eigentum der Antragsteller übertragen wurden, für alle entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Veräußerungen an der Wohnungseinheit einzuräumen. Die Gemeinde kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 90 Tagen ausüben.

Für die Wohneinheit ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen, um den das Objekt erworben wurde, zusätzlich der Wertsicherung gemäß VPI 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index. Die Gemeinde ist berechtigt, eine dritte Person als Einlöseberechtigten namhaft zu machen. Das Vorkaufsrecht ist in das Grundbuch für 25 Jahre einzuverleiben.

- (5) Der Gemeinde ist an Wohneinheiten, die in ihrem Eigentum gestanden sind, ein **Wiederkaufsrecht** einzuräumen.
Das Wiederkaufsrecht wird ausgeübt, wenn
 - a. die in Abs 2 verlangte Verpflichtung zur Begründung und Beibehaltung des Hauptwohnsitzes während 25 Jahren nicht erfüllt wird
 - b. entgegen der Festlegung in Abs. 2 die erworbene Wohneinheit vermietet wird und
 - c. der Erwerb der Wohneinheit durch falsche bzw. unvollständige Angaben herbeigeführt wurde.Bei Wohneinheiten, für die der Gemeinde Volders das Vergaberecht eingeräumt wurde, wird das Wiederkaufsrecht seitens des Verkäufers zugunsten der Gemeinde eingeräumt. Der Wiederkaufspreis entspricht jenem Preis, um den die Wohneinheit erworben wurde, zusätzlich der Wertsicherung gemäß VPI 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index.
Das Wiederkaufsrecht gilt 25 Jahre und ist in das Grundbuch einzuverleiben.
- (6) Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Erhebungen erlangten Informationen, werden den Antragstellern gemäß § 5 Punkte zugewiesen. Die Zuweisung von Wohneinheiten erfolgt nach der jeweiligen Punktezahl, wobei Antragsteller mit der höchsten Punktezahl zuerst berücksichtigt werden.
- (7) Der Antragsteller muss über Aufforderung der Gemeinde Volders in geeigneter Form nachweisen, dass er die Finanzierung des Objektes sicherstellen kann und die Wohnbauförderungswürdigkeit gegeben ist. Der Gemeinde Volders sind entsprechende Nachweise (z. B. Finanzierungsbestätigung des Kreditinstitutes, Bestätigung der Bausparkasse) beizubringen.
- (8) Sollten sich vor dem Beschluss des Gemeinderates über die Vergabe einer Wohneinheit Angaben im Erhebungsbogen wie z.B. der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, diese Änderung bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Punktevergabe wird dann entsprechend der Richtlinie neu angepasst.
- (9) Die Antragsteller müssen Begünstigte bzw. förderungswürdig im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 und der Wohnbauförderungsrichtlinien in den jeweils geltenden Fassungen sein.
- (10) Anträge werden zwei Jahre lang in einer Liste für das ausgeschriebene Projekt geführt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre erlischt die Bewerbung. Das Löschen aus der Liste schließt eine neue Antragstellung nicht aus.

§ 5

Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises

- (1) Voraussetzung für die Vergabe ist die Erreichung einer Mindestpunktzahl von 9,5.
- (2) Die Wohneinheiten werden an jene Antragsteller vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktzahl erreichen. Übersteigt die Zahl der die Vergaberichtlinien erfüllenden Anträge die Anzahl der zu vergebenden Wohneinheiten, werden die nicht berücksichtigten Antragsteller in eine Ersatzliste aufgenommen. Zieht ein Antragsteller vor Abschluss des Kaufvertrages seinen Antrag zurück oder wird gemäß § 4 Abs. 9 als Antragsberechtigter ausgeschlossen, rückt aus der Liste der Antragsteller mit der höchsten Punktzahl nach.
- (3) Allgemeine Kriterien:
 - a. Gemeldeter tatsächlicher und auch früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Volders (bei zwei Antragstellern für ein Baugrundstück werden nur die Jahre der Person gewertet, die ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Gemeinde hat) zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Punkte werden erst ab einer Mindestwohndauer gem. § 3 Abs. 1 von 10 Jahren vergeben und zwar 0,5 Punkte je Jahr.

Die Wohndauer wird mit 15 Jahren im Anschluss an die Mindestwohndauer von 10 Jahren gedeckelt, sodass die maximale Punktzahl bei diesem Kriterium 7,5 erreichen kann.

- b. Familienstand

alleinstehend	2 Punkte
alleinerziehender Elternteil (Kinder im gemeinsamen Haushalt)	4 Punkte
verheiratet	4 Punkte
Lebensgemeinschaft (mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gemeldet)	4 Punkte
eingetragene Partnerschaft	4 Punkte

- c. Kinder

Kinder bis zur Volljährigkeit für die der Antragsteller den vollen Anspruch auf Familienbeihilfe hat und diese auch bezieht sowie ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird, werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller die Wohnung oder das Haus beziehen und hier während der Zeit des Bezuges der Familienbeihilfe auch ihren Hauptwohnsitz haben.

Je Kind und Altersstufe	
Bis 6 Jahre	3 Punkte
7 – 14 Jahre	2 Punkte
15 – 18 Jahre	1 Punkte

- (4) Kriterien, die nur der Gemeinderat im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinderatsausschüssen bewertet und für welche Punkte vergeben werden.

Bei b.) und c.) werden Punkte nur für einen Verein bzw. nur für eine Tätigkeit vergeben.

 - a. Besondere soziale Verhältnisse höchstens 2 Punkte
(beispielsweise eine Behinderung, schwere Krankheit, etc.)
 - b. Aufrechte und aktive Mitgliedschaft in einem Volderer Verein oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts
Ab 2 Jahre Mitgliedschaft 0,5 Punkte

2 - 5 Jahre Funktionär	1 Punkte
Ab 5 Jahre Obmann / Vorsitz / Kommandant	2 Punkte

- c. Ehrenamtliche Tätigkeit im Volderer Dorfleben
(z.B. Essen auf Rädern, Pfarre, Sozialdienst, etc.)
- | | |
|----------------------------|------------|
| 2 – 5 Jahre Tätigkeit | 0,5 Punkte |
| mehr als 5 Jahre Tätigkeit | 1 Punkte |

(5) Punktegleichstand:

a. Vergabe

Kommen mehrere Antragsteller aufgrund Punktegleichstands für die Vergabe einer Wohneinheit in Betracht, ist als erstes die längere Wohndauer in der Gemeinde Volders und bei Gleichstand der Punkte aus der Wohndauer dann die Punktezahl gem. Abs. 3 für den Zuschlag maßgeblich. Wenn auch hier Punktegleichstand besteht, entscheidet das Los.

b. Zuteilung der jeweiligen Wohneinheit

Bei Zuteilung der einzelnen Wohneinheiten entscheidet bei Punktegleichstand das Los.

GV Mag. Stauder merkt an, dass die Punkteverteilung nochmals durchdacht werden sollte, insbesondere im Hinblick auf die Vereinstätigkeiten.

GV Moser schlägt vor, die Punkteverteilung in Bezug auf Kinder zu senken, da auch noch kinderlose Paare, die vorher ein Eigenheim schaffen wollen, eine Möglichkeit haben sollten.

Nach eingehender Diskussion wird entschieden, dass der Ausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe das Punktesystem nochmals überarbeiten soll.

Beschluss: Einstimmig wird der Tagesordnungspunkt vertagt und zur neuerlichen Bearbeiten an den Ausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe übergeben.

zu 4.) **Wohnung Großvolderberg; Vergabe**

GR MMag. Junker teilt mit, dass die Mietwohnung im Schulgebäude der Volksschule Großvolderberg, Großvolderbergstraße 15 ausgeschrieben wurde. Die Wohnung hat eine Nutzfläche von ca. 148 m² und besteht aus Küche, Wohnzimmer, vier Zimmer, Bad, WC, Flur und Balkon mit 8 m² (siehe Plan). Die Wohnung wird mit Doppelgarage und Besucherparkplatz vermietet. Es sind lediglich zwei Anträge für die Wohnung am Großvolderberg bei der Gemeinde eingebracht worden. Ein Bewerber ist aufgrund des Fehlens der Voraussetzung der Wohndauer von mindestens 10 Jahren ausgeschieden. Daher kann der Zuschlag der Mietwohnung am Großvolderberg an Herrn Matthias Aichner ergehen, der alle Voraussetzung erfüllt.

Beschluss: Einstimmig wird die Vergabe der Mietwohnung am Großvolderberg an Herrn Matthias Aicher zu den ausgeschriebenen Konditionen mit einer Befristung des Mietverhältnisses auf drei Jahre beschlossen.

Anträge Gemeindegutsagrargemeinschaften in der Gemeinde Volders

zu 5.) **Klage GGAG Kleinvolderberg; Vertretungsvollmacht**

Bgm. Harb teilt mit, dass Klage gegen die GGAG Kleinvolderberg eingereicht wurde und ersucht GV Dr. Klausner um rechtsfreundliche Vertretung in diesem Verfahren.

Beschluss: Einstimmig (mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit GV Dr. Klausner) wird beschlossen, dass RA Dr. Johannes Klausner zur Vertretung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kleinvolderberg in obig angeführtem Verfahren bevollmächtigt wird.

Sonstiges

zu 6.) **Örtliches Raumordnungskonzept (GZl.: 40): Änderung ÖROK im Bereich des Ortszentrums**

Bgm. Harb teilt mit, dass zur Vermeidung von nachteiligen Beispielfolgen durch entsprechende Festlegungen im ÖROK klargestellt werden soll, dass ähnliche Bauhöhen (über 8,5 m) nur im Ortszentrum und unter bestimmten Voraussetzungen (hohe architektonische Qualität, zentrumstypische Nutzungen und Bindung an einen Bebauungsplan) zulässig sind.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Friedrich Rauch, Karl-Kapferer-Straße 5 in 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gpn 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/10, 23/12, 23/13, 24, 28, 45, 46/1, 46/3, 51/2, 52, 53/1, 54/1, 55, 56/1, 1275, Bpn .26, .27, .28, .96, .163, Teilflächen der Gpn 23/17, 23/16, 46/2, 1189/1, 1189/2, 1190, KG Volders (Bereich Ortszentrum), durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- Aufhebung der Entwicklungssignaturen K01, K02, M03, S13, W12 (Teilfläche), Ö06 und Ö07
- Festlegung einer neuen Entwicklungssignatur K01 mit folgenden Spezifizierungen:
 - überwiegend zentrumstypische Nutzung
 - Zeitzone 1 bauliche Nutzung des Bereichs bei gegebenem Bedarf möglich
 - Dichtezone 5 dicht bebautes Ortszentrum
- Textliche Festlegung gem. § 31 Abs. 6 TROG 2016:
Bei der Erlassung von Bebauungsplänen, die eine Bauhöhe von mehr als 8,5 m zulassen, ist zu beachten, dass sich das Vorhaben durch eine besondere architektonische Qualität des Entwurfes auszeichnet. Nach Möglichkeit ist für das Vorhaben ein Architekturwettbewerb durchzuführen.
- Abänderung der Entwicklungssignatur W12a wie folgt:

- Vorwiegend Wohnnutzung
- Zeitzone 1 bauliche Nutzung des Bereichs bei gegebenem Bedarf möglich
- Dichtzone 5 dicht bebautes Ortszentrum
- Textliche Festlegung gem. § 31 Abs. 6 TROG 2016:

Bei der Erlassung von Bebauungsplänen, die eine Bauhöhe von mehr als 8,5 m zulassen, ist zu beachten, dass sich das Vorhaben durch eine besondere architektonische Qualität des Entwurfes auszeichnet. Nach Möglichkeit ist für das Vorhaben ein Architekturwettbewerb durchzuführen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 7.) **Bebauungsplan (GZl: 154):**
Bebauungsplan für Gst. 780/9, KG Volders (Bereich Dr.-Franz-Laimer-Straße)

Bgm. Harb erläutert den Bebauungsplan mit den Parametern BMD H 2,30 und NFD 0,57.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den Entwurf eines Bebauungsplanes für die Gp 780/9 KG Volders (Bereich Dr.-Franz-Laimer-Straße) laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ab dem Tag der Kundmachung vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan für die Gp 780/9 KG Volders, (Bereich Dr.-Franz-Laimer-Straße) nach den Bestimmungen des § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende (Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck) endgültig zu erlassen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 8.) **Grundtausch der Teilgrundflächen der Grundstücke 310/15 und 783/2 (öffentliches Gut), beide KG Großvolderberg**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Grenzen entlang des Gst. 310/15 an den bereits bestehenden Zaun angepasst werden sollen. Im Gegensatz dazu erhält die Gemeinde ein flächengleiches Teilgrundstück.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen,

a) hinsichtlich des Trennstückes „1“ von 7 m² aus dem Gst. 783/2 der KG Großvolderberg vorgetragen in EZ 65 GB Großvolderberg gem. Vermessungsurkunde der Fa. NECON ZT KG vom 24.7.2019, GZl.: 6939, die Widmung als öffentliches Gut aufzuheben und dieses Trennstück aus dem öffentlichen Gut zu entlassen, wobei dieses Trennstück unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Gst. 310/15 der KG Großvolderberg zur Liegenschaft in EZ 115 GB Großvolderberg zugeschrieben und somit ins Eigentum des Herrn Ing. Thomas Haisjackl übertragen wird.

b) das Trennstück „2“ von 7 m² aus dem Gst. 310/15 der KG Großvolderberg vorgetragen in EZ 115 GB Großvolderberg gem. Vermessungsurkunde der Fa. NECON ZT KG vom 24.7.2019, GZl.: 6939, in das öffentliche Gut aufzunehmen, wobei das Trennstück „2“ unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Gst. 783/2 der KG Großvolderberg zur Liegenschaft in EZ 65 GB Großvolderberg zugeschrieben wird.

zu 9.) **Errichtung Parkplatz auf Gst. 23/10; Vergabe**

Bgm. Harb teilt folgende Angebote für die Errichtung der Parkplätze auf Gst. 23/10, KG Volders mit:

Preisspiegel:

1.	Fa. Fröschl AG, 6060 Hall:	€ 82.672,19 netto
2.	Fa. Strabag AG, 6112 Wattens:	€ 97.926,73 netto
3.	Fa. Bodner, 6330 Kufstein:	€ 103.845,27 netto
4.	Fa. Hoch-Tief:	nicht abgegeben

Kostenzusammenstellung der Errichtungskosten:

Baumeisterarbeiten lt. Anbot Fa. Fröschl AG:	€ 82.672,19 netto
Ingenieurleistung Planungsphase f. OF -Wasser:	€ 2.850,00
Ingenieurleistung Bauausführung / Ausschreibung:	€ 9.850,00
Ingenieurleistung Planung Parkplatz, DI Rauch, ca.:	€ 1.500,00
Ingenieurleistung Statik, ca.	€ 1.500,00
<u>2 Stück Straßenleuchten (neu):</u>	<u>€ 1.647,10</u>
Summe Errichtungskosten voraussichtlich:	€ 100.019,29
+ 20 % Mwst.	€ 20.003,85
<u>Summe Errichtungskosten voraussichtlich:</u>	<u>€ 120.023,14 brutto</u>

Budgetansatz € 0,00

Bedeckung durch Überschuss aus Vorjahr

Einstimmig wird folgender Beschluss gefasst: Der Gemeinderat beabsichtigt, die Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Parkplatzes auf Gst. 23/10, KG Volders, an die Fa. Fröschl AG mit einem Nettopreis von € 82.672,19 gemäß dem Angebot vom 26.9.2019 zu vergeben. Sollte innerhalb der Stillhaltefrist kein Verfahren zur

Anfechtung der Zuschlagserteilung eingeleitet werden, wird der Zuschlag der genannten Firma unter den in den Angebotsunterlagen angeführten Bedingungen mittels Auftragschreiben erteilt.

zu 10.) **Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe; Erlassung**

Bgm. Harb teilt mit, dass ab 1. Jänner 2020 in den Gemeinden eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe) ist. Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der zu erlassenden Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 10.10.2019 aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 folgende über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe beschlossen:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Volders legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| a. bis 30 m ² Nutzfläche mit | € 170,00 |
| b. von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit | € 340,00 |
| c. von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit | € 495,00 |
| d. von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit | € 710,00 |
| e. von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit | € 995,00 |
| f. von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit | € 1.280,00 |
| g. von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit | € 1.560,00 |
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe in der vorliegenden Fassung beschlossen.

zu 11.) **Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot; Änderung**

Bgm. Harb teilt mit, dass aufgrund allgemeiner Vorkommnisse, die bestehende Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot überarbeitet bzw. das Gebiet ausgeweitet werden sollte:

**Verordnung über den Leinenzwang
sowie
die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot**

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 10.10.2019 aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, verordnet:

§ 1

Leinenzwang

Der Leinenzwang gilt ganzjährig in den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen:

- a) in der Anlage mit blauer Markierung dargestellte verbaute Gebiet der Gemeinde Volders,
- b) in der Anlage mit roter Markierung dargestellte Gebiet der "Au" der Gemeinde Volders,
- c) in der Anlage mit grüner Markierung dargestellte Gebiet „Untere und Obere Schwarz“ sowie das „Himmelreich“ der Gemeinde Volders,
- d) in der Anlage mit brauner Markierung dargestellte Gebiet „Koreth“, „Lexn“, „Glaser“ und „Volderer Teich“ der Gemeinde Volders und
- e) in der Anlage mit gelber Markierung dargestellten Jagdgebiete „Genossenschaftsjagd Großvolderberg“ und „Eigenjagd Voldertal Agrar“.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Verkehrsflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot vom 16.5.2017 außer Kraft.

Beschluss: Mit 16 Stimmen und einer Gegenstimme (GR Josef Wildauer) wird die Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 12.) **Fest der Vereine; Übernahme Ausfallhaftung**

Bgm.-Stv. Schwemberger teilt mit, dass nächstes Jahr wieder das „Fest der Vereine“ stattfinden wird. Um das Risiko zu minimieren ersucht er wieder um Unterstützung der Gemeinde mit einer Ausfallhaftung in Höhe von € 15.000,-. Weiters ersucht er wieder um eine Subvention von € 5.000,00.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, eine Unterstützung anhand einer Ausfallhaftung in Höhe von maximal € 15.000,- für das „Fest der Vereine“ im Jahr 2020 sowie eine Subvention in Höhe von € 5.000,00 zu gewähren.

zu 13.) **Gewährung von Nachlässen bei der laufenden Wasser- und Kanalgebühr**

Bgm. Harb teilt mit, dass ein Antrag auf Rückerstattung von Wasser- und Kanalgebühren aufgrund eines defekten Druckreduzierventils eingelangt ist:

Durchschn. Wasserverbrauch pro Jahr	239,50 m ³
Durchschn. Jahresverbrauch (d. letzten 5 Jahre)	214,40 m ³
Mehrverbrauch	25,10 m³

Gutschrift:

Wasserbezugsgebühr:	
25,10 m ³ x € 0,72	18,07 €
Kanalbenützungsg Gebühr:	
25,10 m ³ x € 2,23	55,97 €
Gesamtbetrag:	74,04 €

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die berechneten Nachlässe (Gutschriften) bei der Wasser- und Kanalgebühr zu gewähren.

zu 14.) **Schneeräumung; Gebührenerhöhung**

Bgm. Harb gibt bekannt, dass zum 1.11.2018 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2006 (Indexanpassung) und 18.10.2018 die Tarife für die Schneeräumung auf privaten Zufahrten wie folgt erhöht werden:

Gebühr für Schneeräumung:

	alt	neu
bis 100 lfm	€ 76,70	€ 78,00
101 - 200 lfm	€ 115,06	€ 117,10
über 200 lfm	€ 230,06	€ 234,00

Gebühr für Schneeräumung, Splittstreuung und -kehrung:

	alt	neu
bis 100 lfm	€ 115,06	€ 117,10
101 - 200 lfm	€ 191,70	€ 195,00
über 200 lfm	€ 342,31	€ 348,20

Gebühr für Schneeräumung u. Splittstreuung auf Parkplatz Raika / Gemeinde:

	alt	neu
je Räumung	€ 51,68	€ 52,60
je Streuung	€ 51,68	€ 52,60
je Kehrung	€ 51,68	€ 52,60

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht über die aufgrund des früheren Beschlusses vorzunehmenden Tarifierhöhung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

zu 15.) **Projekt „Postgründe“; Bildung eines Sonderausschusses**

Bgm. Harb teilt mit, dass in der letzten Gemeindevorstandssitzung der Vorschlag diskutiert wurde, einen Sonderausschuss für das Projekt „Postgründe“ mit folgenden Mitgliedern zu bilden:

Bgm. Maximilian Harb
Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak
Bgm.-Stv. Peter Schwemberger
GR Helmut Wurm
E-GR Ing. Stefan Magerl
GR MMag. Mario Junker
GR Ing. Hannes Lechner
GR Johannes Hölzl
GR Klaus Kaliwoda

Beschluss: Einstimmig wird der Sonderausschuss „Postgründe“ in obig angeführter Zusammensetzung beschlossen.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

GR Hölzl fragt an, ob die Errichtung einer Beleuchtung vor den Lagerräumlichkeiten der Vereine („Schwanerstadt“) möglich wäre.

GV Moser schlägt vor, die Beleuchtung an die bestehende Straßenbeleuchtung anzuschließen.

Bgm. Harb klärt die Möglichkeiten im Bauamt ab.

GR MMag. Junker lädt zur morgigen Jungbürgerfeier ab 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus ein. Darüber hinaus lädt er zur Filmvorführung "Monsieur Claude 2" am 13.11.2019 um 19.30 Uhr im Gemeindesaal ein.

GR Schär teilt mit, dass der heurige Seniorenausflug wieder ein voller Erfolg war und auch weiterhin bestehen bleiben soll.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführerin:

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 35. GR-Sitzung vom 10.10.2019:

nicht anwesend waren:	Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak GV Josef Frischmann GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner GR Tanja Kogler
Ersatz:	GR Stefan Frischmann GR Fritz Steinlechner GR Magdalena Sponring GR Peter Schär
Beschlüsse	18
davon einstimmig:	17
nicht einstimmig:	1
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	
Gäste:	
Zuhörer:	1
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	1 Stunde und 10 Minuten